

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
**für die Verbandsversammlung**  
**des „Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein“**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Einberufung der Verbandsversammlung
- § 2 - Vorlagen und Anträge
- § 3 - Vorsitz
- § 4 - Geschäftsführung
- § 5 - Tagesordnung
- § 6 - Beschlussfähigkeit
- § 7 - Öffentlichkeit der Verbandsversammlung
- § 8 - Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 9 - Mitteilungen und Anfragen
- § 10 - Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 11 - Rücknahme von Anträgen, Abänderungsanträge,  
Gegenanträge
- § 12 - Worterteilung
- § 13 - Verhandlungsleitung
- § 14 - Verletzung der Ordnung
- § 15 - Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 16 - Persönliche Erklärungen
- § 17 - Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 - Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, auf Schluss der  
Aussprache oder der Rednerliste, auf Unterbrechung  
der Sitzung, auf Vertagung
- § 19 - Schluss der Aussprache
- § 20 - Abstimmung
- § 21 - Form der Abstimmung
- § 22 - Wahlen
- § 23 - Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und  
Wahlergebnisses
- § 24 - Sitzungs- und Beschlussniederschriften
- § 25 - Ausschüsse
- § 26 - Auslegung der Geschäftsordnung
- § 27 - Über die Geschäftsordnung hinausgehende Regelungen
- § 28 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 22. 12. 2007 hat die Verbandsversammlung des „Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein“ in ihrer Sitzung am 15. 12. 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 11 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Werktagen abgekürzt werden.
- (2) Sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Verbandsversammlungsmitglied die Verbandsversammlung ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und, bei Bedarf, in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 3 Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.
- (4) Ist ein Verbandsversammlungsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen.
- (5) Den aktuellen Medien im Verbandsgebiet ist eine Ladung zur Sitzung zuzusenden.

## **§ 2**

### **Vorlagen und Anträge**

- (1) Die Vorlagen werden vom/von der Verbandsvorsteher/in in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an die Verbandsversammlung gerichtet.
- (2) Anträge können nur von Verbandsversammlungsmitgliedern eingebracht werden. Sie sollen schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Anträge sind an den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung zu richten. Der/die Verbandsvorsteher/in sowie der Vorstandssprecher der VRR AöR erhalten eine Durchschrift. Derartige Anträge müssen spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin beim/bei der Vorsitzenden eingegangen sein. Diese Anträge müssen 3 Tage vor dem Sitzungstermin den Verbandsversammlungsmitgliedern vorliegen.

## **§ 3**

### **Vorsitz**

Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten Verbandsversammlungsmitgliedes ohne Aussprache aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

## **§ 4**

### **Geschäftsführung**

Der/die Vorsitzende bedient sich zur Erledigung seines/ihrer Geschäftsverkehrs der VRR AöR.

**§ 5****Tagesordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in und dem Vorstandssprecher der VRR AöR die Tagesordnung fest. Er/sie hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr 17 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder von einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Die Verbandsversammlung kann die Reihenfolge ergänzen und durch Beschluss abändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Fristgerecht eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

**§ 6****Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er/sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der/die Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig.

- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Verbandsversammlungsmitgliedern nicht anwesend, hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Der/die Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (3) Die Öffentlichkeit kann bei Sitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl und/oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen des Zweckverbandes, der VRR AöR und/oder eines seiner Mitglieder erfordern.
- (4) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
- |                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| a) Grundstücksgeschäften   | b)                  |
| Personalangelegenheiten    |                     |
| c) Vertragsangelegenheiten | d) Auftragsvergaben |

**§ 8****Dringlichkeitsangelegenheiten**

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

**§ 9****Mitteilungen und Anfragen**

- (1) Der/die Vorsitzende und der/die Verbandsvorsteher/in können in jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ die Verbandsversammlung über Angelegenheiten unterrichten, die für den Verband von Bedeutung sind. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu den Mitteilungen Zusatzfragen stellen.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen in Angelegenheiten des Verbandes, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den/die Vorsitzende/n oder den/die Verbandsvorsteher/in sowie an den Vorstandssprecher der VRR AöR zu richten.
- (3) Anfragen, die später als 3 Arbeitstage vor der Sitzung oder in der Sitzung gestellt werden, brauchen in der Sitzung nur beantwortet zu werden, wenn der/die Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu beantworten oder es ist eine schriftliche Antwort zu erteilen.

**§ 10****Behandlung von Vorlagen und Anträgen**

- (1) Beschlüssen der Verbandsversammlung muss eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (2) Vorlagen und Anträge müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (3) Jeder Antrag ist vorzutragen und zu begründen.
- (4) Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

**§ 11****Rücknahme von Anträgen, Abänderungsanträge, Gegenanträge**

- (1) Jeder Antrag kann nur durch die/den Antragsteller/in bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (2) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Ist ein Abänderungsantrag gestellt worden, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (4) Bei verschiedenartigen Anträgen, die die gleiche Angelegenheit betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitestgehenden Auswirkungen hat.
- (5) Über einen etwaigen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

**§ 12****Worterteilung**

Dem/der Vorstandsvorsteher/in und dem Vertreter der VRR AÖR ist bei Sitzungen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Auf Verlangen eines Fünftels der Verbandsversammlungsmitglieder ist er/sie verpflichtet, vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen. Das gilt auch für den Vorstandssprecher der VRR AÖR.

**§ 13****Verhandlungsleitung**

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Jedes Verbandsversammlungsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm/ihr dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Verbandsversammlungsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der/die Redner/in darf nur die zur Erörterung stehende Angelegenheit behandeln.
- (4) Antragstellern/innen und Berichterstatlern/innen steht das Wort sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung zu.
- (5) Der/die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/sie kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.



- (6) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.

## **§ 14**

### **Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache abschweift, kann von dem/der Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Verbandsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim 3. Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen. Einem/r Redner/in, dem/der das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann ein Verbandsversammlungsmitglied wegen grober Verletzung der Ordnung, z. B. Widerstand gegen Anordnungen des/der Vorsitzenden, ausschließen. Über einen Antrag des/der Vorsitzenden auf Ausschluss von weiteren Sitzungen befindet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Der Beschluss zu Abs. 4 ist dem Verbandsversammlungsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Film- sowie Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung gemacht werden. Über die Verwendung in der Öffentlichkeit beschließt ebenfalls die Verbandsversammlung.

**§ 15****Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht in der Verbandsversammlung störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

**§ 16****Persönliche Erklärungen**

Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführung oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt werden. Die Redezeit soll in diesem Falle 3 Minuten nicht überschreiten.

**§ 17****Anträge zur Geschäftsordnung**

Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten beziehen. Bei Verstößen soll dem/der Redner/in das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

**§ 18****Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,  
auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste,  
auf Unterbrechung der Sitzung, auf Vertagung**

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Bei erklärtem Widerspruch ist vor der Abstimmung je einem Verbandsversammlungsmitglied Gelegenheit zur Äußerung für und gegen den Antrag zu geben.
- (3) Wird der Antrag angenommen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung derselben Angelegenheit in der Sitzung nicht wiederholt werden.
- (4) In entsprechender Weise wird über Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste abgestimmt, mit der Maßgabe, dass solche Anträge nur von einem Verbandsversammlungsmitglied gestellt werden können, das noch nicht zur Sache gesprochen hat; der/die Vorsitzende hat zuvor die Namen der Redner/innen, die ums Wort gebeten hatten, aber noch nicht zu Wort gekommen waren, zu verlesen. Wird ein Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gestellt und angenommen, so ist die Sitzung für eine angemessene Zeit zu unterbrechen; wird er abgelehnt, ist die Sitzung fortzuführen.

**§ 19****Schluss der Aussprache**

- (1) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für abgeschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## § 20

### Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (3) Für Abstimmungen über Anträge gilt folgende Reihenfolge:
  - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
  - c) Aufhebung der Sitzung
  - d) Unterbrechung der Sitzung
  - e) Vertagung
  - f) Verweisung an einen Ausschuss
  - g) Schluss der Aussprache
  - h) Schluss der Rednerliste
  - i) Begrenzung der Zahl der Redner
  - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
  - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
  - l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.
- (5) Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Punkte oder Anträge dürfen frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 21**

### **Form der Abstimmung**

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder stillschweigende Zustimmung.
- (2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn 1/5 der Verbandsversammlungsmitglieder dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der/die Verbandsvorsteher/in darauf aufmerksam macht, dass dem Verband infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.
- (4) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

## **§ 22**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Verbandsversammlungsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

**§ 23****Feststellung und Verkündung des Abstimmungs-  
und Wahlergebnisses**

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/in stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
    - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen
    - bb) wenn sie unleserlich sind,
    - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
    - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
    - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
  - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
    - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
    - bb) wenn auf dem Stimmzettel unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
    - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- (4) Bei Losentscheid wird das Los von dem/der Vorstandsvorsteher/in gezogen.
- (5) Jedes Versammlungsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung (auch die Begründung) in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

## **§ 24**

### **Sitzungs- und Beschlussniederschriften**

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat neben einer Teilnehmerliste die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Reihenfolge der Tagesordnung zu enthalten und wesentliche Ausführungen einzelner Verbandsversammlungsmitglieder auf deren vorherigen Wunsch.

## **§ 25**

### **Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden, die die Entscheidungen der Versammlung vorberaten und Empfehlungen geben.
- (2) Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausschüsse nicht öffentlich tagen und der Sitzungstermin sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

## **§ 26**

### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende, bei Ausschüssen der jeweilige Ausschussvorsitzende, wie zu verfahren ist.

## **§ 27**

### **Über die Geschäftsordnung hinausgehende Regelungen**

Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten in der entsprechenden Reihenfolge die Verbandssatzung, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Kreisordnung.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.